

zu halten oder sich noch besser zu plazieren, als sie bisher plaziert waren. Da befinden sie sich in guter Gesellschaft mit einer Kaderelite, die die SED in Führungspositionen gebracht hat und die nun in oft geschilderter Manier sich ein neues Schild umgehängt haben und wieder repressiv agieren. Es ist vorhanden, dieses Phänomen, aber wir können nicht sagen, daß es ein gesellschaftliches Zentrum gibt, das im Untergrund diese Aktivitäten steuert. Ich denke, das ist der Hintergrund dieser Anfrage gewesen.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Schönen Dank. Ich möchte mich recht herzlich für die Berichterstattung bedanken. Nach einer Vereinbarung im Präsidium ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Aussprache vorgesehen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 8:

**Antrag des Ministerrates
Überleitungsgesetz zu Hörfunk und Fernsehen
(Rundfunk) der Deutschen Demokratischen
Republik (Rundfunküberleitungsgesetz)
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 134).**

Das Wort zur Begründung hat der Minister für Medienpolitik, Herr Dr. Müller.

Dr. Müller, Minister für Medienpolitik:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Wiederherstellung der Länder in der DDR und die bevorstehende Vereinigung Deutschlands machen es nötig, daß der Rundfunk in seinen Bestandteilen Hörfunk und Fernsehen auf gesetzlicher Grundlage in eine auf den Ländern beruhende Rundfunkstruktur übergeleitet wird.

Bekanntlich steht in der Bundesrepublik die Rundfunkkompetenz den Ländern zu. Doch nicht nur wegen der juristischen Angleichung ist eine föderale Gestalt der heute noch zentralistisch organisierten elektronischen Medien angezeigt. Sie entspricht vor allem dem Wunsche des Volkes, das einen basisnahen Rundfunk fordert, in dem es sich selbst wiederfindet. Und dieser Wunsch steht vor dem Hintergrund der Erfahrung, daß der zentralistisch gesteuerte Apparat des Rundfunks mit seiner Konzentration auf Berlin jahrzehntelang als Instrument der Diktatur erlebt und manchmal auch erlitten wurde.

So steht die Umstellung auf die Länderstruktur und der Abbau der einseitigen Bevorzugung Berlins im Dienste der Demokratisierung und der Reform der elektronischen Medien in der DDR. Allein der Länderrundfunk wird auch in der Lage sein, die Menschen im Gebiet der heutigen DDR auf ihrem Weg aus einer gemeinsamen Vergangenheit in die neue Zukunft zu begleiten. Ungerechtfertigte Berliner Positionen sind aufzugeben. So stellt der Berliner Rundfunk eben den Sender für die Berliner Region dar. Daß sein Programm DDR-weit ausgestrahlt wird, während die Landessender in Thüringen und Sachsen Schwierigkeiten haben, ihr eigenes Sendegebiet lückenlos zu versorgen, ist nicht länger vertretbar, und dem sollte schleunigst ein Ende gesetzt werden.

Aber meine Damen und Herren, dies ist nur ein Beispiel dafür, daß der Geist eines abgewirtschafteten Zentralismus sich immer wieder bemerkbar macht, und aus diesem Grunde ist es wichtig, daß die Überleitung des Rundfunks auf die Länder eindeutig und klar geschieht. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als ob nur ein neues Etikett auf eine alte Konstruktion aufgeklebt würde.

Der Ihnen vorliegende Gesetzesentwurf enthält deshalb das offene, durchschaubare und schnell wirksame und praktikable Angebot einer Föderalisierung des Hörfunks und des Fernsehens in der DDR. Das Gesetz hat eindeutig die Absicht, den zentralistischen Kopfstand der elektronischen Medien nach vier Jahrzehnten zu beenden und den Rundfunk in der DDR auf die Füße der Länderverantwortung und damit auf einen sicheren Grund zu stellen.

Das geschieht, indem in jedem der künftigen Länder ein Landesrundfunkdirektorat eingerichtet wird. Diese Direktorate haben die Aufgabe, bereits vorhandene Fernseh- und Hörfunkak-

tivitäten zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Sie dienen als Keimzellen des Landesrundfunks in der jeweiligen Region. Sie haben nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfes die Qualität von juristischen Personen. Damit wird erreicht, daß es endlich wirklich legitimierte Vertreter in Medienfragen in dem jeweiligen Land gibt. Dort, wo man wie etwa in Sachsen schon relativ weit vorangekommen ist, dürfte es ein leichtes sein, die vorhandenen Personen und Institutionen um ein solches Direktorat zu gruppieren und die Arbeit zu strukturieren. Und dort, wo man noch nicht soweit ist, ist der Anstoß durch die Gründung der Direktorate gegeben.

Der Föderalismus ist allerdings unteilbar, und deshalb ist die Einrichtung von Direktoraten in allen fünf Ländern vorgesehen - ein Umstand, der immer wieder einmal kritisch vermerkt wurde. Ich halte es für eine typisch zentralistische Arroganz, die das als Kleinstaaterei im Medienbereich bezeichnet. Ich jedenfalls bekenne mich dazu, daß auch und gerade die sogenannte Provinz prinzipiell das Recht auf einen eigenen Rundfunk hat. Wenn dieses Prinzip nicht grundlegend in den Institutionen und Personen zum Ausdruck kommt, kann ich eine Rundfunkreform nicht als föderal legitimiert ansehen. Ein paar Abzweigungen vom zentralistischen Stamm, als Landesstudios oder wie auch immer bezeichnet, reichen nicht aus.

Um aber nun diejenigen zu beruhigen, die sich an diesem Punkt der Argumentation in der Diskussion den Kopf der Thüringer, Anhaltiner und der anderen DDR-Landesbürger darüber zerbrochen haben, wie sie wohl die Ausübung ihrer Rundfunkrechte zu finanzieren gedächten, ergänze ich den Satz: Jedes Land hat das Recht auf eigenen Rundfunk und auf Gründung eines Direktorats, aber es hat nicht die Pflicht, für sich allein eine eigene Landesrundfunkanstalt zu gründen. Erst mit der Gründung solcher Landesrundfunkanstalten ist das Ziel erreicht, das mit dem Gesetz angestrebt wird. Nicht durch das Gesetz normiert, aber in ihm angelegt, medienpolitisch und ökonomisch energisch anzustreben ist es, daß sich aus zwei bis drei der vorläufigen Direktorate leistungsfähige und finanzierbare Landesrundfunkanstalten entwickeln.

Das kann im Norden und in der Mitte eine Landesrundfunkanstalt mit Zentrum Berlin sein, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Anstalt mit Zentrum in Leipzig. Wenn man sich dieses auch unter historischen Gesichtspunkten einmal ansieht, dann entspricht dies einer Gliederung, wie sie bereits seit den Gründungsjahren des Rundfunks in unserem Lande in den zwanziger Jahren bestand, der Berliner Rundfunk und der Mitteldeutsche Rundfunk. Das sind lebensfähige Einheiten, die auch bei einem späteren Beitritt zur ARD ihren Part zu spielen vermögen.

Während die Bildung von Landesrundfunkanstalten Sache von zwei oder drei Direktoraten ist, garantiert die Gesamtheit der Direktoren unter einem Vorsitzenden, daß das Erbe der bisherigen zentralen Institutionen von Hörfunk und Fernsehen in der DDR zusammengehalten, sorgfältig verwaltet und schrittweise umgestaltet wird. Neben der Föderalisierung kommt das Moment der Gemeinsamkeit im Gesetzentwurf zur Geltung. Es ist der juristische Ausdruck auch jener Gemeinsamkeit, die die DDR-Bürger kulturell und in ihrem Lebensgefühl mit in die Zukunft nehmen werden. Gemeinsam soll nach dem Vorschlag des Gesetzes das Gebühreneinzugsgebiet, das die wirtschaftliche Grundlage bietet, verwaltet und zusammengehalten werden. Kenner wissen, daß hier schon manche mit begehrlischen Blicken auf das Gebühreneinzugsgebiet oder Teile davon schauen. Es soll aber zusammengehalten und gemeinsam verwaltet werden.

Die Finanzen sind überhaupt Gemeinschaftssache, wodurch auch ein Finanzausgleich gegeben ist. Gemeinsam benutzt werden die Betriebsstätten in Berlin, und gemeinsam werden auch zentrale Programme wie Deutschlandsender-Kultur betrieben. Gemeinsame Sorge der Direktoren wird es auch sein, die innere Reform der Medien so weit voranzutreiben, daß sie auch vom Hörer und Zuschauer bemerkt wird.

Die Dialektik, einmal die Überleitung des Rundfunks in die Hand der Länder zu sehen und gleichzeitig eine verantwortlich handelnde Erbgemeinschaft der fünf Länder zu bilden, ist für das Gesetz ausschlaggebend und prägend. Diese Dialektik ist aber nur dann herzustellen, wenn das Gesetz noch rechtzei-